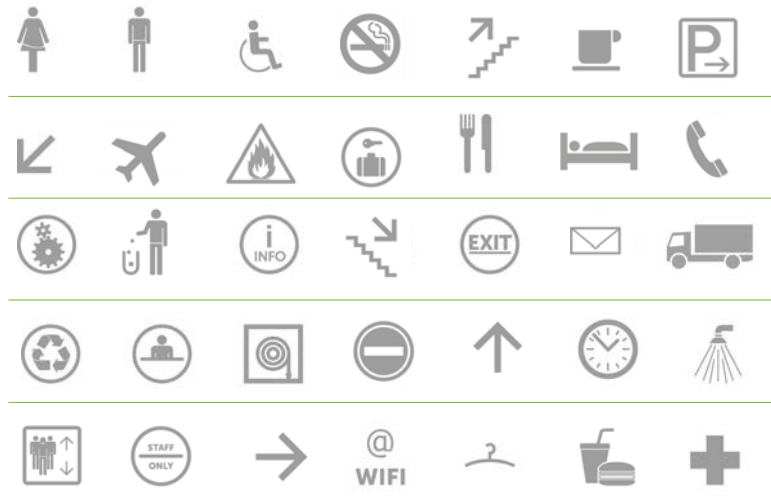




AUGSBOW

Servicehandbuch

Allgemeine Informationen



messe augsburg

...mehr als ausstellen.



Ihr Service-Kontakt

Die Informationen auf den folgenden Seiten werden regelmäßig aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich Daten inzwischen verändert haben oder Fehler und Ungenauigkeiten enthalten. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Dies gilt auch für die Internet-Seiten, auf die teilweise verwiesen wird.

Für Fragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Service-Hotline

Tel.: +49 (0)821-2572-206

Fax: +49 (0)821-2572-277

service@messeaugzburg.de



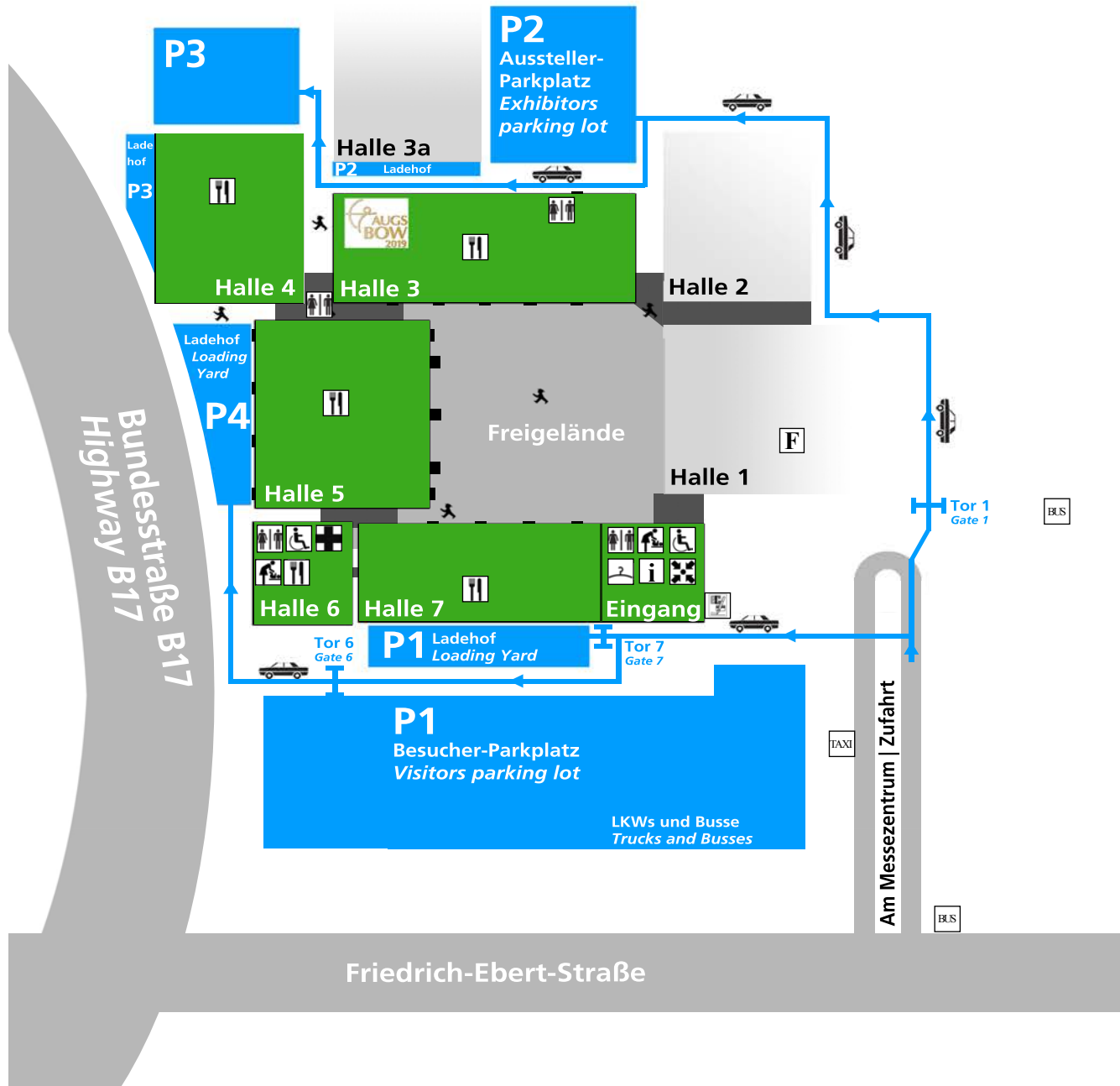
Inhaltsverzeichnis












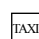


Allgemeine Informationen

Geländeplan	4
Hausordnung / Wichtige Hinweise	5
Allgemeine Teilnahmebedingungen	8
Besondere Teilnahmebedingungen	11
FAMA-Merkblatt für Aussteller	13
Richtlinien / Informationen von A – Z	14
Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen	16
Brandschutzmaßnahmen / Feuersicherheit	19
Wichtige Informationen CITES Bescheinigung	21
Abfallvermeidung	22

Die gewünschten Bestellungen sind bis zum 30. November 2018 einzureichen. Aussteller, die nach diesem Termin zugelassen werden, bitten wir nach Erhalt des Servicehandbuchs um schnellstmögliche Zusendung der Einzelformulare.

AUGSBOW 2019 & JAGEN UND FISCHEN 2019 - Geländeplan



	Information Messeleitung		Toilette		Erste Hilfe
	Meetingpoint		Damen-Toilette		Feuerwehr
	Garderobe		Herren-Toilette		Bus
	EC-Automat		Behinderten-Toilette		Taxi
	Restaurant / Imbiss		Wickelraum		

Hausordnung / Wichtige Hinweise



Sehr geehrte Ausstellerinnen und Aussteller, wir begrüßen Sie zur AUGSBOW 2019.

Als Dienstleistungsunternehmen sind wir im Kontakt mit dem Aussteller um eine effiziente und unbürokratische Zusammenarbeit bemüht. Durch die Fülle von technischen und organisatorischen Hinweisen kommen wir aber ohne das „Kleingedruckte“ nicht aus.

Dieses Aussteller-Servicehandbuch soll Ihnen als Leitfaden für Ihre Messebeteiligung dienen. Beachten Sie bitte alle darin aufgeführten Hinweise und Richtlinien, die den Status einer Hausordnung haben, und geben Sie diese auch unbedingt an Ihre Mitarbeiter weiter.

Diese Informationen sowie die „Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Augsburg ASMV GmbH“ (S. 6 ff.) sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung an der AUGSBOW 2019.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihre Messe Augsburg ASMV GmbH

Termin/Öffnungszeiten

Die Messe ist
**Samstag von 9:30
bis 18:00 Uhr** für Besucher geöffnet! Am
Sonntag schließt die
**Messe bereits um
17:00 Uhr.**

Die Messe ist von Samstag, 19. Januar 2019 von 09:30 bis 18:00 Uhr geöffnet und am Sonntag, 20. Januar 2019 von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Aussteller haben täglich ab 08:30 Uhr Zutritt zur Messe. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 09:15 Uhr besetzt werden.

Die Kassen werden Samstag ab 17:00 Uhr und Sonntag ab 16:00 Uhr geschlossen.

Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18:00 Uhr einzustellen.

Die Besucher müssen 30 Minuten nach Veranstaltungsende das Gelände verlassen haben.

Die Aussteller müssen die Hallen bis 19:00 Uhr verlassen haben.

Aufbauzeiten:

Donnerstag, 17. Januar 2019	10:00 – 20:00 Uhr
Freitag, 18. Januar 2019	10:00 – 22:00 Uhr

Vorgezogener Aufbau ist nur in Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und wird mit einer Systempauschale von 200,00 EUR / Tag / Stand berechnet. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit der Projektleitung auf.

Stände, deren Aufbau bis Freitag, 19. Januar 2019, 12:00 Uhr, nicht erkennbar begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird.

Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Abbauzeiten:

Sonntag, 20. Januar 2019	17:00 – 24:00 Uhr
Montag, 21. Januar 2019	07:00 – 24:00 Uhr
Dienstag, 22. Januar 2019	07:00 – 18:00 Uhr

Ausweise für Auf- und Abbau sind nicht erforderlich.

Auf- und Abbautermine

Standgestaltung

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und sauberen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (siehe S.19, Punkt 3.4.).

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, ist die Anbringung einer Blende empfohlen. (Formular 3)

Die Standnummern werden von der Messeleitung angebracht.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Ausstellerausweise

Ausgabe der Ausstellerausweise ab Aufbau bei der Messeleitung erst nach Begleichung der Standmiete.

Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach Ziffer 13 der „Besonderen Teilnahmebedingungen AUGSBOW der Messe Augsburg ASMV GmbH“ (S. 12).

Zusätzliche Ausweise können bei der Messeleitung zum Preis von EUR 21,00 inkl. MwSt. pro Stück erworben werden (Formular 12).



Hausordnung / Wichtige Hinweise

Parkausweise

Die Anzahl an Parkplätzen ist begrenzt, um Vorabbestellungen der Parkausweise über das Formular 12 wird daher gebeten.

Verkehrs- und Parkregelung

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen, im Freigelände und vor allem aber vor den Ausgängen ist **während der Dauer der Messe** unzulässig. In der Zeit des **Auf- und Abbaus** der Messe dürfen die Fahrzeuge nur **während** des Ab- bzw. Aufladens an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. **Nach Beendigung dieser Tätigkeit** sind sie – um die Feuerwehr nicht zu behindern – **sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen im Gelände abgestellt werden.**

Auf dem Messegelände gilt die StVO.

Verkehrsregelung

1. Aufbau tage

Ab **Donnerstag, 17. Januar 2019**, kann das Messegelände nur mit einer Einfahrtserlaubnis gegen Hinterlegung von **EUR 50,00** befahren werden. Bei fristgerechter Ausfahrt wird der Betrag zurückgezahlt. Bei Überschreiten der Frist wird die Hinterlegungsgebühr einbehalten. Die Zeiten können je nach Verkehrsaufkommen verkürzt und die Hinterlegungsgebühr erhöht werden.

2. Messetage

Während der Messe können Aussteller auf dem Ausstellerparkplatz im Gelände parken. **Die Anzahl an Parkplätzen ist begrenzt, um Vorabbestellungen der Parkausweise über das Formular 12 wird daher gebeten.** Gegen Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr von EUR 50,00 können Sie zum Be- und Entladen einen von der Feuerschutzpolizei genehmigten freien Parkplatz benutzen (sofern nicht schon alle Parkplätze belegt sind). Wird die **Parkzeit von maximal 30 Minuten** überschritten, verfällt die hinterlegte Sicherheitsgebühr und das Fahrzeug wird auf Kosten des Halters abgeschleppt.

3. Abbau tage

Ab **Sonntag, 20. Januar 2019, ab frühestens 17:30 Uhr**, freie Einfahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung **Absatz „Parkverbot“**.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Diebstahlschutz

Diebstähle sind bei unseren Ausstellungen vergleichsweise selten. Es sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die Messe Augsburg ASMV GmbH trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau

Lassen Sie Ihren Stand nach Anlieferung Ihrer Ausstellungsgegenstände nicht mehr unbeaufsichtigt. Die Hallen werden nachts verschlossen und bewacht, trotzdem sollten Sie alle handlichen und wertvollen Ausstellungsgüter sichern. Wir empfehlen deshalb auch für die Nächte der Dauer der Veranstaltung eine zusätzliche Standwache (Formular 17). Durch unsere Vertragsunternehmen können Sie mietweise verschließbare Schränke und Vitrinen anmieten. Auch Ihre Kabine kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden. (Formulare 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b, 6 und 8).

2. Veranstaltungszeit

Besetzen Sie Ihren Stand vor Beginn der Öffnungszeiten für Besucher und lassen Sie ihn auch während der Mittagszeit nicht unbesetzt. Diebstahlgefährdete Ausstellungsstände sollten speziell gesichert werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihren gesamten Stand am Abend mit einem Abschlussvorhang zusätzlich zu sichern.

3. Abbau

Die meisten Diebstähle ereignen sich in den ersten 3–4 Stunden des Abbaus. Verlassen Sie deshalb Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben wurden. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache vom Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Abbaus (Formular 17).

Der Veranstalter prüft stichprobenartig die Berechtigung der beim Abbau tätigen Personen. **Geben Sie deshalb dem für den Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team abbauen soll.**

4. Meldung bei Diebstahl

Melden Sie Ihren Diebstahl unverzüglich bei der Messeleitung. Dort erfahren Sie auch, an welche Polizeidienststelle Sie sich wegen Erstattung einer Anzeige wenden müssen.

Die Projektleitung berät Sie gern. Die Messeleitung behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. VERWENDERIN

Verwenderin dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist die Augsburgische Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg, im Folgenden „Messe Augsburg“.

2. AUSSCHLIESSLICHE WIRKSAMKEIT

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen von der Messe Augsburg einbezogenen Bedingungen. Dazu zählen auch die Hausordnung, die technischen Richtlinien, die Aufbaubestimmungen und die Bedingungen zum Brandschutz und Feuersicherheit, die dem Aussteller mit dem Servicehandbuch zugehen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Gültigkeit.

3. VERSORGUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Anschlüsse, Serviceleistungen und Dienstleistungen ausschließlich über die Messe Augsburg zu beziehen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

4. VERBINDLICHKEIT DER ANMELDUNG, INHALT DES MESSEBETRIEBSPFLICHTS, BETRIEBSPFLICHT

a) Rechtliche Bindungen

Die Anmeldung des Ausstellers zur Veranstaltung ist rechtlich bindend. Die Messe Augsburg kann die Anmeldung bis zum Abschluss der Vorplanung der Veranstaltung (erfolgt in der Regel etwa 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung) durch die Zulassung des Ausstellers annehmen, wodurch ein für beide Seiten verbindlicher Messebetriebsvertrag zu Stande kommt. Für den Fall, dass der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers abweicht, kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zu Stande, es sei denn, dass der Aussteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung in Textform widerspricht. Eine abweichende Hallenzuweisung sowie die Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder Besonderheiten begründen dagegen kein Widerspruchsrecht.

b) Betriebspflicht

Der Aussteller hat eine Betriebspflicht dahingehend, dass sein Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß aufgebaut, mit Ausstellungsgütern bestückt sein und von Fachpersonal betrieben werden muss. Vor Ende der Veranstaltung darf somit auch nicht mit dem Abtransport von Ausstellungsgütern und/oder dem Abbau des Standes begonnen werden.

5. RÜCKTRITT BZW. VERTRAGSBEENDIGUNG

a) Keine ordentliche Kündigung möglich, kein vertragliches Rücktrittsrecht des Ausstellers

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für beide Seiten ausgeschlossen, es besteht lediglich das gesetzliche Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund für den Fall, dass ein solcher vorliegt. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller besteht nur in den gesetzlich geregelten Fällen, und unter den dort genannten Voraussetzungen.

b) Der Aussteller hat somit ab Abgabe seiner verbindlichen Anmeldung für den Fall der Zulassung durch die Messe Augsburg grundsätzlich die Pflicht, 100 % des für die angemietete Fläche vereinbarten Preises (ohne Nebenkosten) zu bezahlen, auch wenn er nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Sollte der Aussteller entscheiden, trotz des bestehenden Vertrages (und seiner weiter bestehenden Pflicht, 100 % des vereinbarten Preises – ohne Nebenkosten – zu bezahlen) an der Veranstaltung nicht teilzunehmen, so muss er dies der Messe Augsburg unverzüglich mitteilen, um der Messe Augsburg zu ermöglichen, den entstehenden Schaden möglichst gering zu halten. Denn durch die Nichtteilnahme entsteht für die Messe Augsburg ein Schaden u. a. zum einen dadurch, dass die an den Aussteller vermietete Standfläche u. a.

aus Marketing-Gründen nicht frei bleiben darf, und die Messe Augsburg daher Kosten für eine Bebauung dieser Fläche hat, die umso größer sind, je kurzfristiger dies geplant werden muss, und/oder durch die Suche nach einem Ersatzteilnehmer, zum anderen dadurch, dass erledigte Vorarbeiten, erstellte Verzeichnisse, etc. unrichtig sind und korrigiert werden müssen.

Für den Fall, dass die Messe Augsburg dem Aussteller nach seiner Anmeldung oder nach dem Vertragsabschluss (und gegebenenfalls dem Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Ziff. 4. a)) ausnahmsweise gestattet, vom Messebetriebsvertrag bzw. von seiner Anmeldung zurückzutreten, so bleibt zum einen der Aussteller zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet, zum anderen kann die Messe Augsburg den ihr entstehenden Schaden vom Aussteller durch folgende Schadenspauschale in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung seines Rücktrittswunsches und als Prozentsatz vom auf Basis der Anmeldung bzw. des Messebetriebsvertrages zu ermittelnden Preis (ohne Nebenkosten) seiner Beteiligung ersetzt verlangen:

- später als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100 %;
- später als 3, aber nicht später als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 %;
- später als 4, aber nicht später als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %;
- ab Anmeldung bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn (Ausnahme: Wahrnehmung eines gemäß 4. a) bestehenden Widerspruchsrechts): 10 %.

Weist der Aussteller nach, dass der Messe Augsburg durch seinen Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenspauschale, vermindert sich seine Ersatzpflicht entsprechend. Ebenso kann die Messe Augsburg einen höheren tatsächlichen Schaden nachweisen und vom Aussteller ersetzt verlangen.

Die Messe Augsburg kann die Gestattung des Rücktritts vom Zahlungseingang der o. g. Schadenspauschale oder des nachgewiesenen höheren Schadens abhängig machen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung seines Rücktrittswunsches ist der Aussteller für den Fall, dass die Messe Augsburg den Rücktritt gestattet, verpflichtet, die vom Aussteller abgeforderten und eingelösten Fachbesucher-Tickets zum aktuellen Vorverkaufspreis zu bezahlen.

6. AUSSCHLUSS VON ZUKÜNFTIGEN MESSEN BEI VERLETZUNG VON TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Messe Augsburg ist berechtigt, Aussteller, die trotz eines diesbezüglichen Hinweises der Messe Augsburg gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder die für die jeweilige Messe geltenden Besonderen Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet sämtlicher sonstiger Rechte von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

7. RÜCKTRITTSRECHT DER MESSE AUGSBURG

Die Messe Augsburg kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten, wenn dieser nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht geleistet hat, und auch innerhalb einer von der Messe Augsburg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet.

Die Messe Augsburg kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe Augsburg verletzt und der Messe Augsburg ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch die Messe Augsburg ist sie neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller abhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis der Messe Augsburg von ihrer Berechtigung zum Rücktritt die unter Ziff. 5. b) genannten Pauschalen als Schadensersatz zu verlangen. Auch die sonstigen den Schadensersatz betreffenden Regelungen in Ziff. 5. b) gelten entsprechend.

8. ABSAGE UND STÖRUNGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER ANDERER VON DER MESSE AUGSBURG NICHT ZU VERTRETENDER GRÜNDE

Sofern die Messe aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer von der Messe Augsburg nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann oder der Messe Augsburg die Durchführung unzumutbar geworden ist und die Messe Augsburg die Messe aus einem dieser Gründe absagt, trägt jede Partei ihre bis dahin



Allgemeine Teilnahmebedingungen

angefallenen Kosten selbst. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet die Messe Augsburg nicht. Sofern die Messe Augsburg mit Kosten in Vorleistung getreten ist, die gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, den für die Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen oder gemäß sonstiger vertraglicher Regelungen vom Aussteller zu tragen sind, so sind diese Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Ist die Messe Augsburg durch höhere Gewalt oder wegen anderer von ihr nicht zu vertretender Gründe genötigt, einen Messebereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so begründet dies keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte und ebenso keine sonstigen Ansprüche, insbesondere auch keine Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen die Messe Augsburg.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER MESSE AUGSBURG

Die Messe Augsburg haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe Augsburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Augsburg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Messe Augsburg haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe Augsburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe Augsburg nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe des typischer Weise vorhersehbaren Schadens für jeden Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Messe Augsburg haftet nicht für Schäden an und Verluste von vom Aussteller eingebrachten Gegenständen, Standeinrichtung sowie Standelementen gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gleich wenn diese Schäden oder Verluste entstehen. Gleiches gilt für von Ausstellern, deren Angestellten oder Beauftragten auf den Flächen der Messe Augsburg abgestellte Fahrzeuge.

10. HAFTUNG DES AUSSTELLERS, VERPFLICHTUNG DES AUSSTELLERS ZU VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten- oder Heizungsanlagen, Stromleitungen, etc. unsachgemäß behandelt werden. Der Aussteller muss darauf hinwirken, dass Besucher und Dritte nichts beschädigen oder Personen verletzen. Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von Besuchern oder Dritten aufgrund nicht ausreichender Beaufsichtigung durch den Aussteller im Zusammenhang mit der Messe verursacht werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden an Gebäuden, Hallen und Mobiliar, die durch den Aussteller selbst oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder deren Mitarbeiter entstehen. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die am Fenster- und Türglas sowie an den Schaufensterscheiben entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die aus der Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen, welche der Aussteller eingebracht hat, erwachsen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Messe Augsburg oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Aussteller hat sich vor der Aufstellung von Maschinen, Apparaten und sonstigen Aufbauten über die zulässige Belastung, insbesondere Punktbelastung, der Hallenböden bei der Messe Augsburg zu erkundigen und die mitgeteilten Maximalbelastungen zu beachten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine die genannten Risiken abdeckende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und alle hierfür fälligen Zahlungen

rechtzeitig zu entrichten.

11. RECHTSWAHLKLAUSEL

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen, aus für die betreffende Messe gültigen Besonderen Teilnahmebedingungen und aus sonstigen vertraglichen Bedingungen und Regelungen zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit ihrem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Fälligkeit

Alle Rechnungsbeträge sind zu 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der noch offene Differenzbetrag muss bis 6 Wochen vor Eröffnung beglichen werden, insofern es keine andere schriftliche Vereinbarung gibt bzw. sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ergibt. Werden Rechnungen in weniger als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt, sind diese sofort in voller Höhe zu bezahlen.

b) Zahlungsverzug

Ab der Fälligkeit werden Verzugszinsen berechnet, die für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugszins nachzuweisen.

Nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung kann die Messeleitung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. In diesem Fall kann die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigert werden.

c) Pfandrecht

Dem Veranstalter steht ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen zu, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt wurden und daraus Kosten entstanden. Die Pfandgegenstände unterliegen keiner Haftung durch den Veranstalter bei unverschuldeten Beschädigungen oder Verlusten. Nach schriftlicher Ankündigung können die Pfandgegenstände freihändig verkauft werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

14. DATENSCHUTZHINWEIS

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gespeichert. Wir benutzen diese Daten für folgende Zwecke: Durchführung der Verträge zwischen Ihnen und uns (z.B. Abrechnung der Standmiete); Eintrag der allgemeinen Kontaktdaten in das öffentlich einsehbare Ausstellerverzeichnis; Zusendung von Werbung für künftige Ausstellungen in Ihrer Branche per Post, telefonische Kontaktaufnahmen für den selben Zweck, Zusendung unseres Aussteller-Newsletters per E-Mail. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie können der Zusendung von Werbung per Post oder per E-Mail sowie den Anrufen jederzeit bei uns per E-Mail unter der Adresse info@augsbow.de widersprechen. Hierfür fallen keine Kosten außer den Verbindungsgebühren an. Fragen zum Datenschutz beantworten wir Ihnen unter info@messeaugsbow.de.

15. FILMEN, FOTOGRAFIEREN

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines Standes erlaubt. Eine Film- bzw. Fotogenehmigung für darüber hinausgehende

Aufnahmen muss vom Aussteller bei der Messe Augsburg ASMV GmbH beantragt werden.

Die Messe Augsburg ASMV GmbH ist berechtigt, auf dem gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der Messe Augsburg ASMV GmbH soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Kosten sicherzustellen bzw. die Messe Augsburg ASMV GmbH darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die Messe Augsburg ASMV GmbH insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder anderer Teile der vertraglichen Regelungen zwischen dem Aussteller und der Messe Augsburg ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

Stand: Januar 2016

Besondere Teilnahmebedingungen

erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1. ANMELDEFRIST

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2018. Anmeldungen werden nur in Textform berücksichtigt.

2. ZULASSUNG VON UNTERNEHMEN UND EXPONATEN

Zugelassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse zu verkaufen. Alle Exponate müssen dem vom Veranstalter für diese Ausstellung erstellten Waren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen und in der Anmeldung (die gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung ist) genau bezeichnet werden. Ebenso muss der Stand von der Messe Augsburg gemäß Ziff. 7 genehmigt werden. Andere als die angemeldeten und von der Messe Augsburg zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung von Unternehmen, Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (siehe Ziff. 3) sowie Exponaten entscheidet die Messe Augsburg. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller. Für einen Gemeinschaftsstand muss somit ein Aussteller eine Anmeldung einreichen, welche die anderen Beteiligten des Gemeinschaftsstandes als Mitaussteller führt.

Mitaussteller und deren Exponate sind vom Aussteller zwingend anzumelden. Sie werden im Ausstellerverzeichnis als Aussteller geführt.

3. MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

Die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen (hierzu gehören auch verbundene Unternehmen wie z. B. Tochter- und Schwestergesellschaften) ist in Textform zu beantragen. Für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 180,- erhoben.

4. PREISE

Anmeldegebühr: EUR 120,-

Die Anmeldegebühr beinhaltet den kostenlosen Grundeintrag ins Ausstellerverzeichnis.

Die Preise betragen netto je m² Bodenfläche: EUR 50,- je m². Die Mindesttiefe beträgt 2m. Die kleinste, buchbare Fläche beträgt 3mx2m mit einer offenen Seite (Reihenstand). Eck-, Kopf- und Blockstände können nur nach Verfügbarkeit vergeben werden.

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) wird zusätzlich ein Betrag von € 0,60 pro Hallenm² erhoben.

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit zusätzlich 50% des jeweiligen Quadratmeterpreises. Die Preise beinhalten sowohl die Miete der Standfläche als auch folgende umfangreichen Serviceleistungen der Messe Augsburg: Beratung, Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Gesamtveranstaltung. Promotionaktionen außerhalb des Standes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Projektleitung der Messe Augsburg. Die Kosten für die Promotionaktionen betragen EUR 120,- pro Tag und Promoter. Weitere Werbeflächenangebote befinden sich im Servicehandbuch. Stellplätze an den Hallen und auf dem Gelände müssen rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bei der Messe Augsburg beantragt werden. Die Kosten betragen pro Container-Stellplatz EUR 180,-. Für Anschlüsse und Verbrauch (z. B. Strom, Wasser, Telefon, etc.) entstehen weitere Kosten (siehe Ziff. 8).

5. ZAHLUNGSFRISTEN UND –BEDINGUNGEN, VORAUSZAHLUNG

Die in der Zulassung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die Messe Augsburg kann Vorauszahlungen bis zu 100 % des gemäß Ziff. 3 und 4 berechneten Gesamtpreises einschließlich der Anschlussgebühren und der zu erwartenden Verbrauchskosten frühestens 6 Monate vor dem Messetermin festlegen.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung ins Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

Alle Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe Augsburg erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung

stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können Rechnungen nur auf den Aussteller als Leistungsempfänger und Vertragspartner der Messe Augsburg, nicht aber auf einen von diesem benannten sonstigen Rechnungsempfänger ausgestellt werden.

6. AUF- UND ABBAUZEITEN

Die Messe ist am Samstag, 19. Januar 2019 von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet und am Sonntag, 20. Januar 2019 von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Aussteller haben täglich ab 08.30 Uhr Zutritt zur Messe. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 09.15 Uhr besetzt werden.

Messestände dürfen weder vorzeitig geschlossen noch vorzeitig abgebaut werden. Eine Zuwiderhandlung führt einen Schadensersatz in Höhe der halben Standmiete nach sich. Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des angegebenen Abbauendes abgeschlossen sein.

Am letzten Messetag bleibt das Gelände für sämtliche Fahrzeuge einschließlich Lieferanten von 15:00 - 17:00 Uhr gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messetag ausnahmslos erst ab 17:30 Uhr.

7. STANDGESTALTUNG UND STANDAUSRÜSTUNG, VERANTWORTUNG DES AUSSTELLERS FÜR VERKEHRSSICHERHEIT, EINHOLUNG VON BEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNGEN DURCH DEN AUSSTELLER, STANDBETREUUNG VERPFLICHTEND

Die Aufbauhöhe beträgt maximal 2,50 m. Vor der Planung eines zweigeschossigen Standes oder einer über 2,50 m hinausreichenden Aufbauhöhe ist die ausdrückliche Zustimmung der Messe Augsburg einzuholen. Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 sind bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der Projektleitung der Messe Augsburg in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Trennwände werden von der Messe Augsburg und deren Dienstleistern bei nicht vorhanden sein kostenpflichtig aufgestellt. Die Abgrenzung des Standes mit Standbegrenzungswänden und die Nutzung eines Bodenbelags ist verpflichtend. Der Bestellvordruck für diese Wände bzw. weitere Kojenwände (Höhe 2,50 m) wird den Ausstellern mit dem Servicehandbuch von der Messe Augsburg rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Der Aussteller ist für die Verkehrs-, Betriebs- und Brandsicherheit des gesamten Standes sowie die Einhaltung aller hierzu gültigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich, auch soweit dieser von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erstellt bzw. betrieben wird. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sind hierauf durch den Aussteller zu verpflichten.

Insbesondere müssen z. B. Aussteller, die schwere Exponate wie z. B. Großwildtrophäen an den Standwänden befestigen möchten, aus Sicherheitsgründen für entsprechende Wandverstärkungen sorgen. Die Einholung von erforderlichen behördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung von Anmeldepflichten (bei Behörden und bei der GEMA) und ebenso die Tragung von damit und mit der Befolgung von behördlichen Auflagen zusammenhängenden Kosten obliegt dem Aussteller für den gesamten Stand.

Die Aufstellung und Präsentation von Exponaten in den Gängen und vor Notausgangstüren ist untersagt.

Entspricht der Stand in seiner Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben und/oder wirkt im Hinblick auf ein ansprechendes Gesamtbild der Messe nicht attraktiv, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand auf Kosten des Ausstellers entsprechend geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen. Hierbei sind die vom Veranstalter erlassenen Bestimmungen zu beachten.

Der Veranstalter kann bereits bestätigte Platzzuweisungen abändern oder stornieren. Er hat den Aussteller darüber in Kenntnis zu setzen. Der von der Messe Augsburg zugelassene Aussteller ist verpflichtet an der Messe teilzunehmen. Während der Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten muss der Stand ordnungsgemäß

Besondere Teilnahmebedingungen

ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

8. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ANSCHLÜSSE, VERBRAUCHSKOSTEN
Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss, Internet und Telefon, Catering, Reinigung usw. können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der Messe Augsburg im Servicehandbuch übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen.

Mit diesen Vordrucken aus dem Servicehandbuch gibt die Messe Augsburg die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren sowie Verbrauchskosten (z. B. Strom, Wasser, Internet, Telefon, etc.) bekannt.

Werden die Bestellfristen nicht eingehalten, können Verspätungszuschläge entstehen.

9. EINSATZ VON ARBEITSGERÄTEN

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die entgeltlich von den zuständigen Servicepartnern der Messe Augsburg zur Verfügung gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe Augsburg, Abteilung Technik, zu erfolgen. Entsprechende Bestellformulare werden von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

10. VERKAUF, GASTRONOMIE

Alle bei der Messe verwendeten Auftragsformulare müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen und, falls für einen Händler verkauft wird, zusätzlich dessen Namen und Anschrift. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Preisangabenverordnung) wird hingewiesen. Ein gastronomischer Betrieb am Messestand ist unzulässig, es dürfen lediglich kostenlos Kostproben abgegeben werden. Eine evtl. notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststätten-gesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen Augsburg, Fuggerstraße 12a, D-86150 Augsburg, zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird von der Messe Augsburg im Servicehandbuch zur Verfügung gestellt.

11. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Für die Messeveranstaltung gibt der Veranstalter ein Ausstellerverzeichnis heraus.

Die im Anmeldeformular angegebenen Informationen werden zur Veröffentlichung verwendet.

12. VERANTWORTUNG FÜR RECHTLICHE, INSBESONDERE WETTBEWERBSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT UND ZULÄSSIGKEIT HINSICHTLICH SCHUTZRECHTEN, HAFTUNGSFREISTELLUNG DER MESSE AUGSBURG DURCH DEN AUSSTELLER

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere auch wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Ausstellerverzeichnis, einem evtl. Messekatalog und der evtl. angelegten Internetdatenbank auf sein Betreiben hin veröffentlichten Daten, Bildern, etc. und Anzeige(n) sowie dafür, dass diese kein gewerbliches Schutzrecht (z. B. Markenrecht, Urheberrecht, etc.) eines Dritten verletzen. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen die Messe Augsburg wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen oder aus einem Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte begründeten Unzulässigkeit einer Anzeige oder sonstiger veröffentlichter Daten geltend machen, so stellt der Aussteller die Messe Augsburg von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung frei. Zu dieser Freistellung ist der Aussteller ebenso verpflichtet, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Anzeige oder wegen sonstiger veröffentlichter Daten eines Mitausstellers des Ausstellers oder eines am Stand des Ausstellers zusätzlich vertretenen Unternehmens erfolgt. Die Messe Augsburg ist verpflichtet, dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen die Messe Augsburg erhebt, um die Rechtsverteidigung mit dem Aussteller abzustimmen.

13. AUSSTELLER AUSWEISE

Die Ausgabe von Ausstellerausweisen erfolgt nur nach Bezahlung der gemäß Ziff. 5 fälligen Beträge vor Ort ab dem ersten Aufbau-tag an der Messeleitung.

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für seinen Stand bis 18 m² Größe drei Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 18 m² wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig und können für EUR 21,- pro Stück (plus MwSt.) erworben werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt

der ersatzlose Entzug. Durch die Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

14. RUNDSCHREIBEN

Nach der Zulassung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet, soweit dies erforderlich ist.

15. LÄRM, GERÄUSCHKULISSE

Musikalische Vorführungen im Messegelände sind nur mit vorheriger Sondergenehmigung in Textform durch die Messe Augsburg möglich. Das Vorführen von Maschinen sowie Video-, Musik- und Showdarbietungen ist so abzuhalten, dass weder Besucher noch Mitaussteller beeinträchtigt und gestört werden.

Grenzwert bei Maschinen: 50 dB(A)

Grenzwert bei Videovorführungen: 50 dB(A)

Im „Business-to-Business-Bereich“ sind Video-, Musik- und Showdarbietungen ausnahmslos unzulässig.

16. ÄNDERUNGEN

Die Messe Augsburg behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, soweit diese für die technische Abwicklung oder für die Sicherheit notwendig sind.

Stand: Dezember 2017

Merkblatt für Aussteller

Die ausstellenden Firmen und ihre Mitarbeiter werden in ihrem eigenen Interesse dringend gebeten, folgende Bestimmungen unbedingt einzuhalten:

1. Firmierung

An allen Ständen muss die vollständige Anschrift des Ausstellers (ggfs. auch der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) in vom Gang aus deutlich lesbarer Größe angebracht sein. (Firmenname, Straße, Hausnummer, Ort mit Postleitzahl – Angabe des Postfachs genügt nicht.)

2. Preisauszeichnung

Alle angebotenen Waren müssen grundsätzlich einzeln, soweit serienmäßig angeboten, durch ein Preisschild ausgezeichnet sein. Die Preise müssen Endpreise sein.

3. Auftragsbücher

Verwendet der Aussteller Auftragsbücher seiner Lieferfirma, so muss auf jedem Formular zusätzlich zu der Firma des Lieferanten die vollständige Anschrift der ausstellenden Firma aufgedruckt oder aufgestempelt sein.

4. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur vom Stand aus und innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, um dem Informationsbedürfnis der Besucher zu entsprechen.

5. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit, müssen zutreffend und vollständig sein.

6. Liefertermine

Zugesagte Liefertermine sind einzuhalten. Verzögert sich die Lieferung aus wichtigen Gründen, so ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere Farbe, Design, Maße, mit größter Sorgfalt aufzunehmen. Das Risiko von Fertigungsmängeln und die Kosten ihrer Behebung dürfen nicht dem Besteller angelastet werden.

8. Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Ausstellungsleitung – den Veranstalter – einzuschalten.

Aussteller, die diese Bestimmungen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht einhalten, müssen mit Schließung des Standes und Ausschluss von weiteren Veranstaltungen rechnen.

Mängel, die die Veranstaltung selbst betreffen, müssen der Ausstellungsleitung noch während der Ausstellung schriftlich mitgeteilt werden, damit eine sofortige Überprüfung und gegebenenfalls Beseitigung der berechtigten Reklamationen noch während der Laufzeit erfolgen kann.

Diese Richtlinien wurden mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) abgestimmt.

Auf ihre Anwendung als Ergänzung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA wird bei allen Veranstaltungen der Mitglieder des FAMA strengstens geachtet.

Richtlinien / Informationen von A–Z

1. Abfallvermeidung / Mülltrennung

Formular 15

2. Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken – Schank erlaubnis

Formular A.3

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr muss von der Messeleitung genehmigt werden und kann nur mit Mehrweggeschirr erfolgen. Erst danach ist nach § 12 des Gaststättengesetzes eine Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg erforderlich.

Erlaubnisfrei ist die Abgabe von Kostproben; d.h. die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in kleineren als handelsüblichen Mengen.

Zum Betrieb einer Getränkeschankanlage müssen Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes (§ 3 der Betriebssicherheitsverordnung) eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Dabei sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung des Arbeitsmittels zu ermitteln und Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen und die mit der Prüfung beauftragten sachkundigen Personen zu bestimmen.

Auskünfte dazu erhalten Sie unter:

Tel.: +49 (0)821-32442-05

Fax: +49 (0)821-32442-15

3. Ärztliche Versorgung / Sanitätsdienst

Über den Sanitätsdienst im Servicezentrum, Halle 6.

Sanitätswache: +49 (0)821-2572-368

Notruf: 112

4. Anlieferung von Waren

siehe „Informationen von A-Z“, Seite 14, Punkt 9

5. Audiovisueller Mietservice / Licht – Ton – Video

Formular 2

6. Auf- und Abbaupersonal

Alle Beschäftigten von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, haben ihren Sozialversicherungsausweis mitzuführen und den zur Prüfung berechtigten Behörden vorzulegen (§ 99 Abs. 2 SGB IV).

7. Auftragsbestätigung für Servicebestellungen – Technische Leistungen

Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht. Schriftverkehr wird nur geführt, wenn einzelne Punkte einer Rückfrage bedürfen.

8. Auftragsbücher

Die Auftragsformulare müssen Name und Anschrift des Ausstellers tragen – falls für den Hersteller verkauft wird – zusätzlich dessen Name und Anschrift.

Wird bei der Kontrolle durch die Messeleitung ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt, so kann der Stand zum Schutz der Besucher geschlossen werden.

9. Ausstellerpost / Paketanlieferung

Ausstellerpost ist zu adressieren an:

Veranstaltung: AUGSBOW

Name des Empfängers: _____

Halle 3 / Standnummer: _____

Am Messezentrum 5
D-86159 Augsburg

Die Messe Augsburg ASMV GmbH ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht befugt Ausstellerpost anzunehmen. Bei Anlieferung während des Aufbaus muss sichergestellt sein, dass der zu beliefernde Stand besetzt ist, um die Ausstellerpost entgegenzunehmen. Anders falls muss eine kostenpflichtige Annahme durch die BTG-Messepedition (Formular 16) vereinbart werden.

10. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher und die Vorführung von Geräten darf nur vom Stand aus in korrekter und höflicher Form erfolgen.

11. Bewachung / Standbewachung

Formular 17

Die Messehallen und das Gelände werden während des offiziellen Auf- und Abbaus und der Veranstaltung allgemein bewacht.

Eigene Standwachen nur zulässig durch:

MP-Sicherheitsdienst GmbH & Co. KG

Energiepark 1

D-87784 Westerheim

Tel.: +49 (0)8336-801433-0

Fax: +49 (0)8336-801433-1

puchalla@mp-sicherheitsdienst.de

12. Blumenschmuck und -lieferung

Florale Standdekoration

Blumen Steinauer

Inningerstraße 9

D-86179 Augsburg

Tel.: +49 (0)821-880639

13. Airport Shuttle / Öffentliche Verkehrsmittel

Auskünfte erhalten Sie unter www.airportexpress-online.com

oder unter www.avv-augsburg.de

14. Catering / Standbewirtung

Formular 18

15. EC / Geldautomat

Tagungscenter außen (Eingangsbereich)

16. Elektroinstallation

Formular 10

Wir empfehlen über die Allgemeinbeleuchtung hinaus die Installation von Scheinwerfern oder Strahlern (über Servicehandbuch Teil 4, Formular 2 bestellen) Dadurch gewinnt Ihr Stand an Werbewirksamkeit. Sämtliche elektrische Geräte müssen den Bestimmungen des VDE und örtlichen EVU entsprechen.

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur von den zuständigen Messeelektrikern vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, auch für Arbeiten innerhalb der Stände diese Firmen zu beauftragen. Benutzen Sie zur Einzeichnung Ihrer gewünschten Anschlüsse das Skizzenblatt.

17. Feuerwache

Formular A.2

Die Diensträume der Feuerwehr befinden sich in der Schwabenhalle (Halle 1).

Während der Aufbauzeit führt die Feuerwehr Abnahmerundgänge durch. Dabei wird die Einhaltung der Brandschutz- und Feuersicherheitsbestimmungen überprüft. Die genaue Vorplanung des Standes und die damit verbundene Einhaltung der Bestimmungen ermöglichen einen reibungslosen und ungestörten Aufbau.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt Formular A.2 sowie die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen (S. 19 und 20) und senden Sie das Formular A.2 grundsätzlich zurück.

18. Firmenschilder / Geschäftsanschriften

An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Diese Angaben werden gemäß § 70b der GwO von der Genehmigungsbehörde verlangt und kontrolliert.

19. Flammschutzimprägnierung

IMD Internationale Messe Design GmbH

Austraße 18,

D-74196 Neuenstadt/Kocher

Tel.: +49 (0)7139-4744-0

Fax: +49 (0)7139-4744-44

info@imd-gmbh.eu

20. Foto-Service

Andreas Brücklmaier

Prinzstraße 49c

D-86153 Augsburg

Tel.: +49 (0)821-5568-17

Fax: +49 (0)821-5568-25

info@deluxe-images.de

21. Garderobe

Tagungscenter Foyer (Eingangsbereich)

22. Hotelreservierung / Zimmernachweis

Regio Augsburg Tourismus GmbH

Schießgrabenstraße 14,

D-86150 Augsburg

Tel.: +49 (0)821-50207-31

Fax.: +49 (0)821-50207-46

hotelservice@regio.augsburg.de

www.augsburg-tourismus.de

- 23. Hubstapler-Kranwagen**
Bitte mit Formular 16 bestellen (BTG-Messe-Spedition GmbH).
- 24. Information**
Messeleitung, Tagungcenter Foyer (Eingangsbereich)
- 25. Informationen für die Presse**
Material über Neuheiten etc. bitte rechtzeitig an die Pressestelle der Messe Augsburg schicken. Termine für geplante Pressekonferenzen bitte mit dem Pressebüro der Messeleitung absprechen.
Tel.: +49 (0)821-2572-112
- 26. Konferenz- / Besprechungsräume**
Im Messezentrum stehen Konferenz- und Besprechungsräume zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit und geben Sie dabei Termin, Personenzahl und Bestuhlungsart bekannt.
Tel.: +49 (0)821-2572-204/107
- 27. Kopierservice**
Messeleitung, Tagungcenter Foyer (Eingangsbereich)
- 28. Leergut**
Formular 16
In den Messeständen, Gängen und in deren Nähe darf kein Leergut gelagert werden. Abtransport und Einlagerung durch den Messespediteur BTG-Messe-Spedition GmbH.
- 29. Malerarbeiten / Beschriftungen / Standblenden**
Formular 3 und 8
- 30. Meeting-Point**
Tagungcenter Foyer (Eingangsbereich)
- 31. Messe- / Ausstellungsbau / Mietmöbel**
Formulare 5, 5a und 5b
Messe Augsburg ASMV GmbH
Am Messezentrum 5
D-86159 Augsburg
Tel.: +49 (0)821 2572-206
Fax: +49 (0)821 2572-277
service@messeaugsburg.de
- Formulare 3, 4, 4a, 4b, 7 und 8
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1
D-90471 Nürnberg
Tel.: +49 (0) 9119-8833-181
Fax: +49 (0) 9119-8833-281
info@afag.de / www.afag.de
- Formular 6
Messebau Rappenglitz
Palsweiser Straße 50
D-88216 Maisach/Gernlinden
Tel.: +49 (0) 8142-2952-0
Fax: +49 (0) 8142-2952-99
- 32. Mietwagen**
Europcar interRent
Pilgerhausstraße 24
D-86152 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-34651-0
Fax: +49 (0)821-34651-66
- 33. Musikgeräte**
dürfen nur mit Kopfhörer vorgeführt werden. Siehe Seite 18, Punkt 28.
- 34. Pressebüro**
Messeleitung, Tagungcenter Foyer (Eingangsbereich)
- 35. Propangasanschlüsse**
Bei Verwendung von Propangas zu Vorführzwecken im gesamten Messegelände ist die Messeleitung vor Veranstaltungsbeginn zu verständigen. Die komplette Gasanlage ist meldepflichtig und darf nur nach vorheriger kostenpflichtiger Abnahme durch die Firma Egger in Betrieb genommen werden.
Gas-Egger GmbH
Meringer Straße 86a
D-86163 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-62200
Fax: +49 (0)821-666950
- 36. Rauchverbot**
Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbots die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss! In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.
- 37. Reinigung**
a) Allgemeine Reinigung
Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird von der Messeleitung veranlasst. Am letzten Aufbautag wird ab 20.00 Uhr durch die Reinigungsfirma mit der Endreinigung begonnen. Kartons, Latten, Bretter, Kisten usw., die sich ab diesem Zeitpunkt noch in den Gängen befinden, werden als Abfall betrachtet und kostenpflichtig entfernt.
b) Standreinigung
Formular 19
Für die Standreinigung steht die Vertragsfirma PutzStern Gebäudereinigung e.K. zur Verfügung.
Wird der Messestand durch eigenes Personal oder durch ein nicht im Messegelände autorisiertes Reinigungsunternehmen gereinigt, so sind diese Arbeiten bis 20.00 Uhr durchzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind Ausnahmen davon nicht möglich.
- 38. Spedition / Gabelstapler**
Formular 16
Expressgut: Augsburg-Hauptbahnhof
Stück- und Eilgut: Augsburg-Hauptbahnhof
Die Zustellung dieser Güter erfolgt ausschließlich durch den Messespediteur.
Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Gabelstapler ausschließlich über den Messespediteur angefordert werden.
- 39. Standbegrenzungswände / Kabinenbau**
Formulare 4b, 5b und 8
- 40. Steuerrückerstattung**
Siehe Internet www.bff-online.de (Bundesamt für Finanzen)
- 41. Taxi**
Tel.: +49 (0)821-35025, -36333 und -19410
- 42. Telefon / Internet**
Formular 9
Im Foyer des Tagungcenters steht kostenlos W-LAN (1 mbit/s) zur Verfügung.
- 43. Toiletten, Behinderten-WC, Wickelraum**
Die Benutzung der Toiletten ist kostenlos. Sie befinden sich im Foyer Tagungcenter (Eingangsbereich) und in den Hallen 4 und 6. Behinderten-WCs und Wickelräume sind im Foyer Tagungcenter (Eingangsbereich) und in der Halle 6 zu finden.
- 44. Verkehrslenkung**
Von den Autobahnen und allen wichtigen Zufahrtsstraßen erfolgt eine Verkehrslenkung zum Messezentrum mit dem Veranstaltungslogo.
- 45. Versicherung**
Die Versicherung der Ausstellungsgüter, Standausstattungen sowie der gemieteten Gegenstände wird empfohlen.
- 46. Wasserinstallation**
Formular 11
- 47. Werbeflächen**
Formular 14
Innerhalb des Messegeländes ist die Anmietung von Werbeflächen möglich.
Preise und Standorte siehe Formular 14 oder auf Anfrage
(Tel.: +49 (0)821-2572-206)
- 48. Fahnenmasten**
Bestellung über die Messeleitung (Tel.: +49 (0)821-2572-206)
- 49. Zeitpersonal-Vermittlung**
Formular 20
- 50. Zusätzliche Standeinbauten und Standausrüstung**
Formulare 1-8

Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen

Die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der technischen Richtlinien und Aufbaubestimmungen und müssen eingehalten werden.

1. Standaufbau

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.

1.1 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Es werden aber auch unterschiedliche Bauhöhen akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist.

Bei Überschreitung der Normalhöhe und bei Ständen über 200 m² Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriss- und Ansichtsskizzen bei der Messeleitung bis zum angegebenen Termin zur Genehmigung einzureichen.

2. Baurechtliche Bestimmungen

Alle zur Durchführung der Messe vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die Bayer. Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.

Die bauaufsichtliche Zustimmung ist bei geplanten Ständen über 200 m² Gesamtfläche, bei begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, beim **Bauordnungsamt Augsburg** zu beantragen.

Die erforderlichen statischen Unterlagen (Berechnung und Pläne, auch für zweigeschossige Stände) sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung bei der Messe Augsburg ASMV GmbH, Bereich Technik, einzureichen.

Auf § 1 und 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) wird bezüglich der Art und des Umfangs der einzureichenden Unterlagen verwiesen.

Verwenden Sie bitte zur Anmeldung Formular A.1.

3. Hallenwände, Stützpfiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, technische Einrichtungen und Trennwände sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

4. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern, Fahnen, Transparente usw. an der Hallendecke, den Bindern der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten.

5. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen.

Der Einsatz eines Systemstandes sollte deshalb rechtzeitig vor Wandaufbau der Messeleitung zur Kenntnis gebracht werden.

6. **Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Messeleitung bereit gestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.**

7. **Steht kein Fertigstand zur Verfügung, wird das Anbringen einer Blende empfohlen.**

Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Name und Anschrift des Standinhabers sind in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

8. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen nach DIN 4102 **schwer entflammbar** sein. Dem Einbau von **Styropor** – Standbeschriftung ausgenommen – sowie der Verwendung von **Heu, Stroh und Ausschmückungen mit Blumen, Palmen und sonstigen Pflanzen aus Kunststoff** zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich für den zu imprägnierenden Stoff zugelassen sein und sind in der im Zulassungsbescheid angegebenen Konzentration anzuwenden!

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand zu

Dekorationszwecken verwendet werden. Einzelne Nadel- bzw. Tanzenzweige sind zu Dekorationszwecken nicht zulässig. Wenn während der Veranstaltungsdauer festgestellt wird, dass Pflanzen und Bäume austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen ca. 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten. (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug).

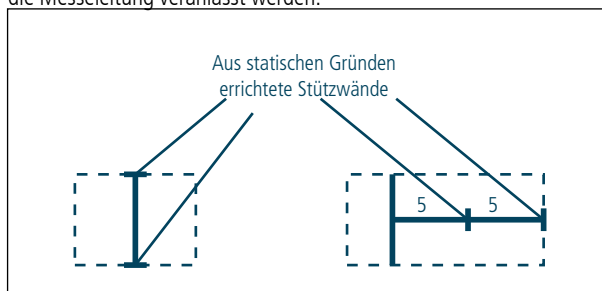
Beachten Sie bitte die folgenden Seiten 19 und 20: **Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen.**

9. Standbegrenzungswände (Formulare 4b, 5b und 8)

Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind die Standwände nicht geeignet; desgleichen können sie keinerlei Stützfunktionen während des Auf- und Abbaus übernehmen. Leichte Stücke können entlang den Nagelleisten befestigt werden.

Von der Messeleitung aus statischen Gründen errichtete Stützwände dürfen vom Aussteller selbst nicht entfernt werden. Stützwände müssen z. B. bei freistehenden Trennwänden ab 5 m Länge bzw. bei Trennwänden zwischen Kopfständen aufgestellt werden, da ansonsten die Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Aus eben diesem Grund ist zusätzlich bei Wandbauten des Systems Octanorm mit einer Abstützung durch Querzargen zu rechnen.

Das Entfernen der Stützwände, wie auch der Zargen kann nur durch die Messeleitung veranlasst werden.



Diese Wände dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Wände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von Nägeln oder doppelseitigem Klebeband ist nicht gestattet. Geeignetes Klebematerial kann gestellt werden. Nach Veranstaltungsende sind alle Tafeln von den Wänden zu nehmen und evtl. Klebereste zu entfernen. Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet. Beschädigungen werden zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

Standbegrenzungswände im System Hartfaser-Hohlwände (Formular 8)

Die **Standbegrenzungswände** (4 cm) bestehen aus Hartfaserplatten und Holzrahmen. Diese werden bei Rücksendung des Formular 8 im gereinigten Zustand zur Verfügung gestellt und müssen vom Aussteller wieder **sauber zurückgegeben werden**. Andernfalls werden die Trennwände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Das Ablösen der Tapeten kann durch unsere Vertragsfirma veranlasst werden. Beschädigte Wände werden in Rechnung gestellt.

10. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen entfernt werden.

Material oder Gegenstände, an denen Demonstrationen durchgeführt werden, dürfen nicht liegen gelassen werden.

Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termins auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert.

11. Versorgungsschächte

Die Versorgungsschächte für Wasser und Strom sowie technische Sicherheitseinrichtungen dürfen von Ausstellern nicht geöffnet werden.

Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen



12. Bodenbelastung der Halle 3

Halle, ebenerdig befahrbar
Radlast 5 Tonnen
Flächenlast 1,67 Tonnen per m²

Bodenbelastung der Halle 4

Halle, ebenerdig befahrbar
Radlast 10 Tonnen
Flächenlast 3,33 Tonnen per m² -
SLW60-geeignet

Bodenbelastung der Halle 5

Halle, ebenerdig befahrbar
Radlast 10 Tonnen
Flächenlast 3,33 Tonnen per m²

Bodenbelastung der Halle 6

Schwerlastfliesenboden,
Halle mit Hubwagen ebenerdig befahrbar
Flächenlast 1,67 Tonnen per m²

Bodenbelastung der Halle 7

Halle, ebenerdig befahrbar
Radlast 5 Tonnen
Flächenlast 1,67 Tonnen per m²

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. **Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet.** Teppiche können lediglich mit speziellem Doppelklebeband für Messeböden befestigt werden. **Einbringen von Bolzen und Verankerungen** ist verboten. **Der Hallenboden darf nicht gestrichen werden.** Die Wiederherrichtung beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers. **Fliesenboden im Tagungscenter (Eingangsbereich) darf nicht mit Hubwagen befahren werden.**

13. Fundamente

Aussteller, die **Fundamente** oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung bei der Messeleitung einholen. Skizzen M 1 : 50 sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. **Die Kosten der Fundamente und die Wiederherrichtung des Hallenbodens gehen zu Lasten des Ausstellers.**

14. Klebebänder

Doppelklebebänder müssen am Boden der Hallen 1–7 mit PVC-Klebeband (z. B. Tesapack) unterklebt werden. **Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.**
Spezielle Messeteppichklebebänder können an der Messeleitung erworben werden.

15. Freigelände

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messeleitung einzuholen. **Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel.**
Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

16. Der Gebrauch von Bolzen-Setzgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in allen Messehallen verboten.

17. Bei **Schweißarbeiten** ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

18. Kanten von **Glasscheiben** müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

19. Hallentore / Hallenhöhen

Halle	Zufahrtstore		Doppelflügeltüren		Lichte Nutzhöhe
	Anzahl	Höhe/Breite	Anzahl	Höhe/Breite	
1	6	4,50/4,00 m	10	2,20/2,00 m	10,00 m
2	4	4,50/4,00 m	18	2,20/2,00 m	5,10 m
3	4	4,50/4,20 m	10	2,10/2,00 m	7,00 m
			8	2,20/2,00 m	
3a	4	4,50/3,98 m	16	2,20/1,95 m	5,10 m
4	2	4,90/5,40 m	14	2,40/1,95 m	5,10 m
			2	4,90/4,40 m	
5	6	5,00/5,00 m	10	2,50/2,00 m	10,00 m
			6	2,50/2,40 m	
6			10	2,50/2,10 m	4,40 m
7	1	4,40/5,25 m	10	2,10/1,90 m	7,00 m
			5	4,40/4,10 m	

20. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen auf dem Gelände der Messe Augsburg, im Freigelände und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen.

Lkws und Anhänger, die in den für die Aussteller und Besucher der Messe für Pkw vorhergesehenen Parkzonen stehen, werden in jedem Fall entfernt. Für die entstehenden Kosten muss der Fahrzeughalter aufkommen.

Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstiger Werbemaßnahmen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen sowie an den Fahrzeugen nicht gestattet.

21. **Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standortgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

22. Elektrische Anlagen

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die VDE oder gleichartige ausländische Vorschriften und das derzeit gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel.

23. Elektroinstallation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss.

Dieser kann nur durch eine Vertragsfirma der Messeleitung installiert werden. Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss.

Diese Stände müssen von der Vertragsfirma gegen eine Gebühr, die in Formular 10 festgelegt ist, abgenommen werden. Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen (Formular 10).

Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Mit den Kosten wird der Auftraggeber belastet. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Veranstaltungsschluss abgeschaltet werden.

Stromzuführungen über Steckdosenleisten oder Verlängerungskabel dürfen nicht aneinandergereiht werden.

Technische Richtlinien / Aufbaubestimmungen

24. Wasserinstallation

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Installation von Wasser. Sämtliche Arbeiten können jedoch nur durch die von der Messeleitung beauftragten Firmen durchgeführt werden. Wasserinstallationen im Freigelände sind nicht gewährleistet. (Formular 11).

25. Unfallverhütung

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die **Arbeitsschutz-** und **Unfallverhütungsvorschriften** einzuhalten. Maßgebend sind die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.

An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Messeleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das

Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben

Morellstraße 30d

D-86159 Augsburg

Tel.: +49 (0)821-327-01

Fax: +49 (0)821-327-2700

26. Maschinenvorführung

So weit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der technischen Abteilung der Messeleitung zu klären.

27. Werbung innerhalb der Messestände

Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet.

Schaupackungen, Werbepackungen usw., von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Messestandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. a. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

28. Lautsprecheranlagen/Musikdarbietungen/Film-, Dia-, Video-vorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung.

Musikalische Darbietungen sind in jedem Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermauerung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart

Key Account Management Messe

Herdweg 63

D-70174 Stuttgart

Tel.: +49 (0)711 2252-794

Fax: +49 (0)711 2252-800

messe@gema.de

29. Beschädigungen

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen, sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragten müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.

1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 und Artikel 38 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes vom 7. November 1974 sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messezentrum obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Augsburg. Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig mit der Stadt Augsburg
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Berliner Allee 30
D-86153 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-324374-00
Fax: +49 (0)821-324374-19
in Verbindung zu setzen.
(Formular A.2)

1.2 Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

2.1 Sofern in den Ständen **Vorführungen** stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten. Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Darunter fallen u. a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von **nicht elektrisch** betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden. (siehe Absatz 3.9)

2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

2.3 **Verwenden Sie bitte zur Anmeldung solcher Vorführungen Formular A.2.**

2.4 **Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt werden muss.**

3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung

3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

3.2 Wand-Hydranten, Feuerlöscher, Feuermelder

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.).

3.3 Standgestaltung/Standplanung/Standabdeckung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 20 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen und Foyers der Messe Augsburg alle Stände nach oben offen sein. Ausnahmen können nur wie folgt genehmigt werden.

Standüberdachungen und Standüberdeckungen jeder Art sind, unabhängig von ihrer Größe, nur zulässig, wenn die Messe Augsburg zugestimmt hat. Die Aussteller müssen Standüberdachungen vorab beim Mieter anmelden, der diese der Messe Augsburg spätestens am 30.11.2018 zur Genehmigung in einer Form präsentiert, welche die Messe Augsburg wiederum bei der behördlichen Abnahme vorlegen kann.

Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen nur mit VDS-geprüften, sprinklertauglichen, weitmaschigen und schwer entflamm-baren (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur Einsicht bereitgestellt werden, andernfalls muss der Mieter und kann die Messe Augsburg die Demontage anweisen.

Bei festen Standüberdachungen sind Stände, Dekoration und Zubehör vollständig in B1 (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen. Der Mieter muss in seiner Planung folgendes sicherstellen: der Sicherheitsabstand zwischen Ständen mit festen Standüberdachungen muss allseitig mindestens 3 m betragen. Pro angefangene 8 m² muss ein batteriebetriebener und VDS-zugelassener Rauchmelder unter der Überdachung montiert werden. Um die Alarmierung der Feuerwehr sicherzustellen, ist in jeder Halle, in der sich ein Stand mit Überdachung größer als 8 m² befindet, eine vom Veranstalter beauftragte Nachtwache zu stellen. Bei festen Standüberdachungen, die größer als 30 m² sind, ist die überdeckte Fläche mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Die Beauftragung zum Einbau einer Sprinkleranlage muss bei der Firma

GLORIA
Norbert Wilhelm
Flotowstrasse 15
D-86368 Gersthofen
Tel.: +49 (0)821-703030
über die Messe Augsburgerfolgen.

Bei Konzerten, Tagungen und Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen kann die Überdachung von Ständen nicht genehmigt werden.

3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

IMD Internationale
Messdesign GmbH
Austraße 18
D-74196 Neuenstadt/Kocher
Tel.: +49 (0)7139-4744-0
Fax: +49 (0)7139-4744-4
info@imd-neuenstadt.de

Bitte beachten Sie, dass bei nachträglicher Imprägnierung der Stand noch nicht eingeräumt sein sollte, da das verwendete Mittel korrodierend auf verschiedene Metalle wirkt. Für eventuelle Schäden kann deshalb von der Fa. IMD keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Textilien oder sonstiges Material aus Kunststoffen nicht nachträglich behandelt werden können.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Messe festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen

Brandschutz / Feuersicherheit

und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!). Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rauchende Kunststoffe dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz verwendet werden.

3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Messeständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich – beseitigt werden.

3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Messe-Schluss abgeschaltet werden.

3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen sind nicht gestattet.

3.8 Rauchverbot

In den Gebäuden der Messe Augsburg besteht entsprechend dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens (GSG) Rauchverbot. Der Mieter ist den Besuchern gegenüber zur Durchsetzung des Verbotes verpflichtet. Er hat auf das Verbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

Verstöße gegen das GSG können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen. Diese Verstöße können auch als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

3.9 Propan-, (Butan-)Flaschen, -Gasflaschen

Propan-, (Butan-)Flaschen und -Gasflaschen sind von der Messeleitung aus **sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen**.

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner **Ausstellungs-Exponate** Propangas, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat **auf jeden Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen**.

Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Propangananlage muss von der Fa. Egger (siehe Informationen A-Z, S. 15, Punkt 35) vor Inbetriebnahme abgenommen werden.

Propangas für Heiz-, Grill- und Kochgeräte wird in keinem Fall genehmigt.

3.10 Ölfeuerungen, Ölbrenner

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl) gilt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen und Fachbetriebsverordnung – VAuSF) vom 13.02.1984 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1984). Daneben sind zu beachten die Richtlinien HBR Fassung Juli 1966 und die Richtlinien für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen DIN 4755 und die Norm Ölbrenner – Begriffe, Anforderungen, Bau Prüfungen DIN 4787 – sowie die VLwF vom 21.01.1971.

Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden.

3.11 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für den normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

3.12 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden. (Gefahrenklasse A1, A11 und B)

3.13 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen

In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z.B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

3.14 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

dürfen im Freigelände nur mit einem verschließbaren Tankdeckel abgestellt werden.

3.15 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in den Hallen nur mit geringen Kraftstoffmengen befüllt sein. Für Pkws max. 5 Liter Kraftstoff, gasbetriebene Pkws max. 7,5 kg Gas. Motorräder max. 1 Liter Kraftstoff.

Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen.

Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden.

Der Antrag des Ausstellers hat in jedem Fall schriftlich mit Formular A.2 zu erfolgen.

3.16 Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauart die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen grundsätzlich einer eigenen **Sicherheitsbeleuchtung**. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4. Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich.

Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahler sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II oder III) ersichtlich sein.

Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.

Wichtige Informationen CITES Bescheinigung



CITES – Bescheinigung bzw. EG-Bescheinigung

Wenn Sie an Ihrem Messestand Exemplare von besonders geschützten Tierarten, dazu gehören lebende und tote (Präparate) Tiere, Teile (z.B. Zähne, Felle, Häute, Federn) und Erzeugnisse von Tieren (z.B. Schmuck oder Kunstgegenstände, Messergriffe aus Elfenbein oder Mäntel, Taschen aus Krokodil-, Echsen- oder Schlangenleder/-häuten) ausstellen, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die erforderlichen Nachweise, Dokumente und Genehmigungen vorliegen.

Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung gem. § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu führen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann mit einem Bußgeld bis EUR 10.000,- gem. § 69 Abs. 3 Nr. 27 Buchst. c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 BArtSchV geahndet werden.

Für Tiere, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen und im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgeführt sind (z.B. Elfenbein vom Elefanten und alle europäischen Greifvögel), müssen darüber hinaus die entsprechenden EG-Bescheinigungen mitgeführt werden.

Streng geschützte Arten, die in der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV sowie Arten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind (z.B. Eisvogel und Biber), ist

- a) eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder
- b) eine Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG erforderlich.

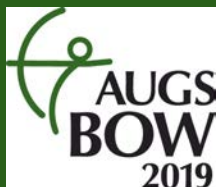
Bei Fragen und in unklaren Fällen informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Naturschutzbehörde.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 21 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,- geahndet werden.

Nach den Strafbestimmungen des § 71 BNatSchG ist bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Tat eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Für Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, sind die Voraussetzungen – Verbote und Ausnahmen – nach § 2 Abs. 1 bis 4 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) zu beachten bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5 BWildSchV erforderlich.



Abfallvermeidung und Mülltrennung

1. Die Stadt Augsburg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.
2. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfallvermeidung zu betreiben und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.
3. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Restwerbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind **auf eigene Kosten** zu entsorgen oder werden durch die Messeleitung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
Über das Formular 15 kann die Abfallentsorgung beauftragt werden.
4. Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke sollen aus Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.
 - Für Glas, Papier, Pappe, Kartonagen und Metall in kleinen Mengen stehen teilweise Recyclingbehälter bereit. (Keine Verpackung)
 - Während des Tages anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und abends an den Standrand, auf den Gang zu stellen.
 - Für nicht entfernte Teppichböden und Standbauteile werden durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand erhöhte Gebühren bzw. der Aufwand berechnet.
 - Die Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck verwenden. Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

Dem Abfallwirtschaftsberater der Messeleitung ist Auskunft zu erteilen. Die Anweisungen sind zu befolgen.



Messe Augsburg ASMV GmbH

Am Messezentrum 5
86159 Augsburg

Tel: +49 (0)821-2572-206
Fax: +49 (0)821-2572-277

info@augsbow.de
www.augsbow.de